

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvG 1/10

A. Problem

Das Land Schleswig-Holstein hat vor dem Bundesverfassungsgericht einen Bund-Länder-Streit angestrengt. Vertreten durch den Präsidenten des Landtages und den Landtag, wendet es sich damit gegen die durch die Föderalismusreform II ins Grundgesetz eingefügte Regelung des Artikels 109 Absatz 3 Satz 1 und 5. Die Länder sind danach gehalten, ihre Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen (sog. Schuldenbremse). Schleswig-Holstein rügt, mit dieser Regelung werde in die Haushaltsautonomie seines Landtages eingegriffen und dadurch seine verfassungsrechtlich garantierte Eigenstaatlichkeit verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Deutschen Bundestag gebeten, in diesem Verfahren Stellung zu nehmen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvG 1/10 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Christian Seiler, Universität Tübingen, als Prozessbevollmächtigten zu bestellen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvG 1/10 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Christian Seiler, Universität Tübingen, als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 24. März 2010

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

Der 16. Deutsche Bundestag und der Bundesrat setzten Ende 2006 eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) ein, die im März 2009 ihre Reformvorschläge vorlegte. Unter anderem schlug sie vor, dass der Bund und die Länder ihre Haushalte künftig grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen sollten. Dem Bund sollte es unter anderem gestattet sein, Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) jährlich in Anspruch zu nehmen. Eine solche „strukturelle Komponente“ wurde für die Länder nicht vorgesehen. Sie sollten im Regelfall keine Einnahmen aus Krediten in den Haushalt einstellen dürfen.

Im Anschluss daran brachten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD den „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d)“ beim Bundestag ein. Der Entwurf sah unter anderem folgende Änderung des Artikels 109 des Grundgesetzes (GG) vor:

„Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden.““

Der Gesetzentwurf wurde dem Rechtsausschuss des Bundestages und dem Finanzausschuss des Bundesrates zur federführenden Beratung überwiesen. Am 4. Mai 2009 fand eine gemeinsame Anhörung beider Ausschüsse statt. Vom Bundesrat war unter anderem Prof. Dr. Christian Seiler von der Universität Tübingen als Sachverständiger benannt, der ausführlich auf die Frage einging, ob die in Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 und 5 des Gesetzentwurfs vorgesehene Schuldenregel für die Länder mit dem änderungsfesten Kern des Grundgesetzes nach Artikel 79 Absatz 3 GG vereinbar sei. Er kam – wie fast alle Sachverständigen, die sich zur dieser Frage äußerten – zu dem Ergebnis, der auch im Wege der Verfassungsänderung nicht antastbare Grundsatz der Bundesstaatlichkeit sei durch den Gesetzentwurf keinesfalls berührt.

Der Bundestag nahm den Gesetzentwurf in geänderter Fassung am 29. Mai 2009 an. Die Änderungen betrafen nicht Artikel 109 Absatz 3 des Gesetzentwurfs. Der Bundesrat stimmte dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz am 12. Juni 2009 zu. Das Gesetz trat am 1. August 2009 in Kraft.

Mit Schriftsatz vom 25. Januar 2010 beantragte das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Präsidenten seines Landtages und durch den schleswig-holsteinischen Landtag, beim Bundesverfassungsgericht festzustellen, dass der Bund die Rechte des Landes Schleswig-Holstein aus Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 3 GG durch die Neufassung des Artikels 109 Absatz 3 Satz 1 und 5 GG verletzt habe. Das Bundesverfassungsgericht hat den Deutschen Bundestag gebeten, zu diesem Antrag bis zum 31. Mai 2010 Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Streitsache in seiner 9. Sitzung am 24. März 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvG 1/10 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Christian Seiler, Universität Tübingen, als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 24. März 2010

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender und Berichterstatter

